
SCHUTZBESCHLUSS

NSG Nr. 55

Naturschutzgebiet „Sense – Schwarzwasser“

Gemeinden Albligen, Guggisberg, Köniz, Neuenegg, Oberbalm, Rüeggisberg, Rüscheegg und Wahlern

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 sowie Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. a) Der Bernische Teil des Sensegrabens vom Zusammenfluss der Warmen und der Kalten Sense bei Zollhaus bis zur gedeckten Holzbrücke bei der „Unteren Fahr“ bei Thörishaus (in Ergänzung des Freiburgischen Naturschutzgebietes)
und
- b) der Schwarzwassergraben von Heubach bis zur Einmündung des Schwarzwassers in die Sense

werden unter den Schutz des Kantons gestellt. Dieser Schutzbeschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss betreffend das Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser vom 5. März 1975 und den Regierungsratsbeschluss betreffend das Naturschutzgebiet Molassefelsen Fallvorsassli vom 26. März 1957.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerete Erhaltung des landschaftlich und ökologisch einzigartigen Gebietes des Sense- und Schwarzwassergrabens,
 - die Erhaltung der Dynamik der Fliessgewässer im Talgrund und ihrer Zuflüsse,
 - den Schutz und die Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt,
 - die unbeeinträchtigte Erhaltung der bewaldeten felsendurchzogenen Hänge mit ihrer speziellen Pflanzen- und Tierwelt,
 - die Erhaltung und Schaffung von Refugien für die Tierwelt in den Auen und an den Molassewänden.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet umfasst den Talgrund mit dem Flussbett und den Seitenbächen, die Felswände und die bewaldeten Hänge. Es ist eingetragen auf einer Übersichtskarte im Massstab 1:55'000 sowie auf den Schutzplänen im Massstab 1:5'000 vom 18. Oktober 2000. Die Schutzpläne sind Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke gemäss Parzellenplan und Parzellenverzeichnis vom 26. April 2010, die bei der Abteilung Naturförderung einsehbar sind.



IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme der öffentlichen Strassen und Wege;
 - b) das Parkieren von Motorfahrzeugen ausserhalb der bezeichneten und signalisierten Parkplätze;
 - c) das Reiten in der Talsohle ausser auf Strassen und Wegen;
 - d) alle Formen des Kletterns inklusive Steileisklettern und das Abseilen an den Molassewänden, ausserhalb der dafür speziell bezeichneten und bewilligten Stellen;
 - e) das Campieren ausserhalb der von den Gemeinden mit Zustimmung der Abteilung Naturförderung festgelegten Stellen;
 - f) das Anzünden von Feuern in der Wald- und Gebüschzone mit Ausnahme speziell bezeichneter Feuerstellen;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden; diese müssen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli an der Leine geführt werden;
 - j) das Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, insbesondere das Schlagen von Brennholz in der Weichholzaue;
 - k) das Einbringen von standortfremden oder nicht einheimischen Pflanzen;
 - l) die Durchführung von Veranstaltungen im Sport- und Freizeitbereich (insbesondere Kanuwettfahrten, Riverrafting, Festen etc.), welche negative Auswirkungen auf die Tiere und ihre Lebensräume haben;
 - m) das Befahren des Schwarzwassers mit Spiel- und Sportgeräten vom 15. April bis 15. Juli;
 - n) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - o) das Errichten und die Umnutzung von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - p) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - q) Veränderungen des Geländes, insbesondere Materialentnahmen, sofern deren Verträglichkeit mit den Schutzzielen nicht nachgewiesen ist.

5. Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann die Abteilung Naturförderung innerhalb des Schutzperimeters temporäre Ruhezone bezeichnen. Diese werden im Gelände signalisiert und die Bevölkerung mit entsprechender Information angehalten
 - a) die Ruhezone tunlichst nicht zu betreten
 - b) nicht in den Ruhezone zu verweilen
 - c) innerhalb dieser Zone keine Feuer zu entfachen.Die Wirkung der Ruhezone wird durch Beobachtungen festgehalten, analysiert und die Öffentlichkeit über die Resultate informiert.

6. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmebewilligungen bezüglich Strassenverkehr, Reiten und Schifffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig.
Die Abteilung Naturförderung kann mit Benutzergruppen Vereinbarungen abschliessen, welche den Schutzbedürfnissen namentlich in den Ruhezone Rechnung tragen.
Für die Beratung und Unterstützung der Abteilung Naturförderung bei der Umsetzung der Schutzbestimmungen besteht eine begleitende Arbeitsgruppe.

7. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen entsprechen nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung soweit nicht besondere Vereinbarungen abgeschlossen sind;

- c) die landwirtschaftliche Nutzung, soweit diese nicht in speziellen Vereinbarungen geregelt ist;
- d) die militärische Nutzung im Rahmen der zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) getroffenen Vereinbarungen;
- e) die Benutzung und der Unterhalt gesetzlich bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

- 8. Für die Markierung, Aufsicht und Information sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt erlässt die nötigen Verkehrsbeschränkungen.
- 9. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
- 11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
- 12. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
- 13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, im Amtsanzeiger Laupen, im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland sowie im Anzeiger Region Bern zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
- 14. Durch diesen Schutzbeschluss werden der Regierungsratsbeschluss betreffend das Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser vom 5. März 1975 und der Regierungsratsbeschluss betreffend das Naturschutzgebiet Molassefelsen Fallvorsassli vom 26. März 1957 ersetzt.
- 15. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den 27. Oktober 2010

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat